

PV-Stiftung
der SV Group

Vorsorgereglement
gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsnatur und Zweck
- Art. 2 Begriffe und Abkürzungen
- Art. 3 Kreis der Versicherten
- Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung
- Art. 5 Unbezahlter Urlaub
- Art. 6 Informations- und Mitwirkungspflichten
- Art. 7 Meldepflichten der Arbeitgeber
- Art. 8 Informationspflichten der PV-Stiftung

2 Finanzierung

- Art. 9 Versicherter Lohn
- Art. 10 Weiterversicherung des versicherten Lohns
- Art. 11 Beiträge
- Art. 12 Einkauf
- Art. 13 Zusatzsparkonto
- Art. 14 Verwendung des Zusatzsparkontos

3 Vorsorgeleistungen

3.1 Allgemeines

- Art. 15 Auszahlung der Vorsorgeleistungen
- Art. 16 Anpassung der Renten
- Art. 17 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen
- Art. 17a Kürzung von Altersleistungen
- Art. 18 Kürzung der Leistungen
- Art. 19 Haftpflichtige Dritte
- Art. 20 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

3.2 Altersleistungen

- Art. 21 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt
- Art. 22 Vorzeitiger Altersrücktritt
- Art. 23 Aufgeschobener Altersrücktritt
- Art. 24 Altersrücktritt in Teilschritten
- Art. 25 Sparguthaben
- Art. 26 Höhe der Altersrente
- Art. 27 Alterskinderrente
- Art. 28 Alterskapital
- Art. 29 Überbrückungsrente

3.3 Todesfalleleistungen

- Art. 30 Witwen und Witwer
- Art. 31 Eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 32 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 33 Waisen
- Art. 34 Beginn und Ende des Rentenanspruchs
- Art. 35 Todesfallkapital
- Art. 36 Kürzung von Todesfalleleistungen

3.4 Invalidenleistungen

- Art. 37 Leistungsanspruch
- Art. 38 Höhe der Invalidenrente
- Art. 39 Weiterführen des Sparguthabens
- Art. 40 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente
- Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung
- Art. 42 Invalidenkinderrente
- Art. 43 Verrechnung mit Leistungen der IV

4 Austrittsleistungen

Art. 44 Austritt

Art. 45 Wohneigentumsförderung

4 a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Art. 46 Grundsatz

Art. 46 a Vorsorgeausgleich

5 Amalie Zeller-Fonds

Art. 47 Zweck des Fonds

Art. 48 Höhe der Unterstützungen

Art. 49 Äufnung des Fonds

6 Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Art. 50a Übergangsbestimmungen zu den
Änderungen von Art. 38 per 1.1.2022

Art. 50b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2024

Art. 50c Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2026

Art. 51 Lücken im Reglement

Art. 52 Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 53 Künftige Änderungen

Art. 54 Rechtspflege

Art. 55 Massgebender Reglementstext

Art. 56 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

¹ Unter dem Namen Personalvorsorgestiftung der SV Group (im Folgenden: PV-Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

² Die PV-Stiftung bezweckt eine die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG ergänzende Vorsorge für die SV Group und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen.

³ Die PV-Stiftung bietet keine freiwillige Versicherung im Sinne von Art. 46 f. BVG an.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Leistungen und deren Finanzierung. Die Regelung der Organisation erfolgt in einem separaten Reglement.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
Arbeitgeber	SV Group und die weiteren angeschlossenen Arbeitgeber
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 830.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.40)

BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.441.1)
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)
Eintrittsschwelle	definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.425)
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.20)
Koordinationsabzug	der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versicherte Teil des anrechenbaren Jahreslohnes
Nicht eingetragene Partnerschaft	bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, die nicht als eingetragene Partnerschaft zu qualifizieren ist

OR	Obligationenrecht (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 220)
Rentnerin, Rentner	Person, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente der PV-Stiftung hat
Versicherte	Arbeitnehmende, die beitragspflichtig sind oder den Altersrücktritt aufgeschoben haben
Vorsorgeplan	Reglement mit spezifischen Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement
VR	Vorsorgereglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 210)
Zusatzsparkonto	Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 3 Kreis der Versicherten

Der Kreis der Versicherten wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige für das Alter frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, indem die im Vorsorgeplan genannten Voraussetzungen für die Aufnahme in die PV-Stiftung erfüllt sind, bzw. an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² Die Versicherungspflicht endet, wenn:

- a) das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c) die Eintrittsschwelle unterschritten und der bisherige versicherte Lohn nicht weiterversichert wird (Art. 10 Abs. 2 und 3 VR).

- ³ Auf Verlangen der versicherten Person kann die Versicherung mit Beiträgen oder beitragsfrei über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.
- ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmenden während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der PV-Stiftung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- ⁵ Muss die PV-Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Wird die Austrittsleistung nicht rückerstattet, wird die Austrittsleistung mit dem im ordentlichen Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invalidenrente in Abzug gebracht.

Art. 5 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Auf Wunsch der versicherten Person wird während eines unbezahlten Urlaubs die Versicherung mit den vor Beginn des Urlaubs versicherten Leistungen maximal während zwei Jahren weitergeführt.
- ² Die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns vor dem unbezahlten Urlaub festgelegten Risiko- und Sparbeiträge gehen zulasten der versicherten Person. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

Art. 6 Informations- und Mitwirkungspflichten

- ¹ Die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und die PV-Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.
- ² Bei Eintritt in die PV-Stiftung haben die Versicherten insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PV-Stiftung überwiesen werden. Es werden nur Austrittsleistungen aus der vor- und überobligatorischen Versicherung angenommen. Austrittsleistungen aus der obligatorischen Versicherung (also der BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung) werden der BVG-Stiftung überwiesen;
- b) alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PV-Stiftung weitergeleitet werden.

³ Personen, die Leistungen beanspruchen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a) sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b) sie haben alle in Frage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlichrechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind;
- c) sie haben sich auf Anordnung der PV-Stiftung vertrauensärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

⁴ Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die PV-Stiftung unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu informieren.

⁵ Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die PV-Stiftung entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen zu sistieren. Vorbehalten bleibt zudem die Kürzung der Leistungen nach Art. 18 VR. Die PV-Stiftung mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

Art. 7 Meldepflichten der Arbeitgeber

- ¹ Die Arbeitgeber liefern der PV-Stiftung rechtzeitig alle für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.
- ² Die Arbeitgeber haften für Schäden, die der PV-Stiftung wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

Art. 8 Informationspflichten der PV-Stiftung

- ¹ Die Versicherten erhalten jährlich:
 - a) einen Vorsorgeausweis, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und ihr Sparguthaben informiert;
 - b) eine Kurzfassung des Jahresberichts mit Angaben über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- ² Im Freizügigkeitsfall erstellt die PV-Stiftung eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).
- ³ Die PV-Stiftung hält die Austrittsleistungen für die in Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV genannten Zeitpunkte fest und teilt diese Angaben im Freizügigkeitsfall der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.
- ^{3bis} Die PV-Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde.
- ⁴ Auf Anfrage werden den Versicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern der Jahresbericht sowie weitere notwendige Informationen abgegeben.
- ⁵ Die PV-Stiftung erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten, insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG betreffend Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

Art. 8a Bearbeitung von Personendaten

¹ Die PV-Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die PV-Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

2 Finanzierung

Art. 9 Versicherter Lohn

¹ Der anrechenbare Jahreslohn, die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.

² Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen können nicht bei der PV-Stiftung versichert werden.

Art. 10 Weiterversicherung des versicherten Lohns

¹ Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

² Versicherte, deren Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, verlangen. Die Beiträge für diese Weiterführung gehen vollumfänglich zulasten der Versicherten.

³ Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterversicherung gemäss Abs. 2 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Art. 11 Beiträge

¹ Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten während der Versicherungsdauer, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr Sparbeiträge sowie Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Altersleistungen gemäss Art. 23 VR.

² Die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen im Total mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.

³ Der Arbeitgeber schuldet der PV-Stiftung die gesamten Beiträge. Diese sind monatlich zu überweisen, wenn in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die PV-Stiftung einen Verzugszins verlangen.

Art. 12 Einkauf

¹ Aufgehoben

² Vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich die versicherte Person mittels persönlicher Einlagen in die reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

³ Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung nach Art. 45 Abs. 5 VR nicht mehr zulässig ist, und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

⁴ Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, Tabelle A) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Es gelten die Einkaufsbeschränkungen nach Art. 60a und 60b BVV 2. Der Höchstbetrag

der Einkaufssumme reduziert sich demnach insbesondere um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die PV-Stiftung eingebracht hat, oder Vorsorgeguthaben in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung;
- b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 45 Abs. 5 VR nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen;
- d) Guthaben von Personen, welche eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

⁵ Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich gemäss Abs. 4 in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

⁶ Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der persönlichen Einlagen durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.

⁷ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 13 Zusatzsparkonto

¹ Die Versicherten können unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Zusatzsparkonto eröffnen, mit dem je nach Wahl der Versicherten finanziert wird:

- a) der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung; und/oder
- b) die Überbrückungsrente nach Art. 29 VR.

- ² Das Zusatzsparkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geöfnet. Es wird zu einem von der PV-Stiftung bestimmten Satz verzinst.
- ³ Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzsparkonto nur gutgeschrieben werden, wenn gemäss Art. 12 VR keine Einkäufe mehr möglich sind.
- ⁴ Die persönliche Einlage auf das Zusatzsparkonto darf die Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzsparkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 12 Abs. 4 Buchstaben a bis c VR, nicht übersteigen. Der voraussichtliche Betrag des Zusatzsparkontos ist im Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C, aufgeführt.
- ⁵ Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
- ⁶ Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Zusatzsparkontos, 105% des Leistungsziels im ordentlichen Pensionierungsalters überschreiten, werden das Sparguthaben und das Zusatzsparkonto nicht mehr verzinst und keine Spargutschriften mehr geöfnet.

Art. 14 Verwendung des Zusatzsparkontos

- ¹ Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität gemäss Art. 37 ff. VR: an die versicherte Person, in Kapitalform;
 - c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 35 VR, in Kapitalform;
 - d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 44 VR.

² Die Leistungen an die versicherte Person sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105% des festgesetzten Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der PV-Stiftung.

3 Vorsorgeleistungen

3.1 Allgemeines

Art. 15 Auszahlung der Vorsorgeleistungen

¹ Renten werden jeweils per Ende Monat auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat ausbezahlt.

² Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt.

³ Die PV-Stiftung richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der PV-Stiftung.

⁴ Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen ausbezahlt.

Art. 16 Anpassung der Renten

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

Art. 17 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen

¹ Todesfall- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit an-

deren Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Für die Kürzung von Invaliden- und Todesfallleistungen werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Todesfall- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) Wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

³ Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

⁴ Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

⁵ Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterbliebenen werden zusammengerechnet.

⁶ Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich verdienen würde.

⁷ Die PV-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 17 a Kürzung von Altersleistungen

¹ Altersleistungen, die im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters Invalidenleistungen ersetzen, werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

² Die Kürzung erfolgt, soweit die Altersleistungen zusammen mit Invalidenleistungen sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 VR gelten sinngemäss.

³ Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

⁴ Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die PV-Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.

⁵ Wird bei einer Ehescheidung eine Altersrente nach dem ordentlichen Pensionierungsalter geteilt, wird der Rententeil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung weiterhin angerechnet.

⁶ Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter verdient hätte. Dieser Betrag wird analog zu den Hinterbliebenen- und Invalidenrenten gemäss BVG der Preisentwicklung angepasst.

⁷ Die PV-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 18 Kürzung der Leistungen

Die PV-Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Art. 19 Haftpflichtige Dritte

¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PV-Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der PV-Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.

² Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der PV-Stiftung rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der PV-Stiftung entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

Art. 20 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die PV-Stiftung kann von der Rückforderung absehen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die PV-Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

3.2 Altersleistungen

Art. 21 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt

Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem Referenzalter gemäss AHV. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

Art. 22 Vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat.

² Bei betrieblichen Restrukturierungen sind frühere Altersrücktritte als nach Abs.1 zulässig.

Art. 23 Aufgeschobener Altersrücktritt

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird die Ausrichtung von Altersleistungen auf Antrag der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben. Während dem Aufschub besteht keine Beitragspflicht. Auf Verlangen der versicherten Person werden die Beiträge gemäss Vorsorgeplan weiter erhoben; in diesem Fall werden dem Sparguthaben die Spargutschriften gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben. Bei Tod während dem Aufschub der Altersleistung werden die Hinterlassenenrenten auf Basis der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 Altersrücktritt in Teilschritten

¹ Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Altersleistung bzw. die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende anrechenbare Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vor-

sorgeplan fällt, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

² Bei einem Teilbezug der Altersleistung teilt die PV-Stiftung das Sparguthaben und das Zusatzsparkonto entsprechend dem Anteil der bezogenen Altersleistungen auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Alterspensionierung. Der verbleibende Teil des Sparguthabens und des Zusatzsparkontos ist demjenigen einer erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 25 Sparguthaben

¹ Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.

² Die Höhe der jährlichen Spargutschriften, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen wird, ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Spargutschrift wird für die Zeit, in welcher die versicherte Person Sparbeiträge entrichtet, dem Sparguthaben gutschrieben.

³ Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich von der PV-Stiftung aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen festgelegt.

Art. 26 Höhe der Altersrente

¹ Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz ist im Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B, aufgeführt.

² Vorbehalten bleibt die Teilung der Altersrente gemäss Art. 124a ZGB.

Art. 27 Alterskinderrente

¹ Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

² Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

Art. 28 Alterskapital

¹ Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als einmaliges Alterskapital ausgerichtet. Art. 79b Abs. 3 BVG bleibt vorbehalten.

² Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals ist der PV-Stiftung mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt einzureichen.

³ Im Umfang des bezogenen Alterskapitals erlöschen alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der PV-Stiftung.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Ausrichtung des Alterskapitals nach Abs. 1 nur zulässig, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt oder die Zustimmung durch ein Gerichtsurteil ersetzt wird.

Art. 29 Überbrückungsrente

¹ Beim vorzeitigen Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum Referenzalter gemäss AHV die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen. Das Sparguthaben wird um den Barwert der Überbrückungsrente gekürzt, wobei zur Diskontierung ein Zins von 2% angewendet wird.

² Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.

3.3 Todesfalleistungen

Art. 30 Witwen und Witwer

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners:

- a) die Witwe oder der Witwer das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe, unter Anrechnung der vorangegangenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
- b) die Witwe oder der Witwer für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

² Stirbt eine Rentnerin oder ein Rentner und erfüllt die Witwe oder der Witwer keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, besteht Anspruch auf eine Abfindung.

³ Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten sowie der Abfindung wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 31 Eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie die Witwen oder Witwer.

Art. 32 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner

¹ Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts haben Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die überlebende Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf oder hat das 45. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. dem Rentner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt;
- b) weder die verstorbene noch die überlebende Person war im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend;

- c) die beiden Personen waren weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis;
- d) eine gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart;
- e) die überlebende Person bezieht weder eine Witwen- bzw. Witwerrente noch eine Partnerrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge
- f) der Antrag auf Ausrichtung einer Partnerrente ist spätestens sechs Monate nach dem Todeszeitpunkt einzureichen.

² Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.

³ Witwen- oder Witwerrenten der AHV werden an die auszuzahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 33 Waisen

¹ Die Kinder der verstorbenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 34 Beginn und Ende des Rentenanspruchs

¹ Der Rentenanspruch entsteht:

- a) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern am ersten Tag des Folgemonats;
- b) beim Tod von Versicherten am folgenden Tag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

² Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente bzw. auf eine Partnerrente erlischt:

- a) mit dem Tod der rentenberechtigten Person;
- b) im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet oder eine einge-

tragene Partnerschaft eingeht.

³ Die Partnerrente nach Art. 32 VR erlischt zudem fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft.

⁴ Der Anspruch auf Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70% invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person, steht ein Todesfallkapital zu:

- a) der Witwe oder dem Witwer, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Person, die nach Art. 32 VR rentenberechtigt wird;
- b) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe a: natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) bei Fehlen von Personen nach den Buchstaben a und b: den Kindern der verstorbenen Person, den Eltern oder den Geschwistern;
- d) bei Fehlen von Personen nach den Buchstaben a, b und c: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

² Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die PV-Stiftung die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb der einzelnen Begünstigtenkategorien nach Abs. 1 Buchstaben b bis d nach freiem Ermessen festlegen. Fehlt eine schriftliche Erklärung, so wird das Todesfallkapital innerhalb der anspruchsberechtigten Begünstigtenkategorie zu gleichen Teilen ausgerichtet.

³ Die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 ist nur gültig, wenn:

- a) sie am Sitz der PV-Stiftung unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterzeichnet wird; oder
- b) die Unterschrift der verfügenden Person amtlich beglaubigt worden ist; oder

- c) sie die Formerfordernisse einer letztwilligen Verfügung im Sinne von Art. 498 ZGB erfüllt.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben, vermindert um die nach versicherungstechnischen Grundsätzen und für den Todeszeitpunkt berechneten Einmaleinlage zur Finanzierung der Leistungen nach Art. 30 bis 33 VR. Für Begünstigte nach Abs. 1 Buchstabe d entspricht das Todesfallkapital jedoch maximal 50% des vorhandenen Sparguthabens, abzüglich dem allfälligen Guthaben auf dem Zusatzsparkonto.

Art. 36 Kürzung von Hinterlassenenrenten

War die verstorbene Person mehr als 15 Jahre älter als die Witwe bzw. der Witwer oder die anspruchsberechtigte Partnerin bzw. der anspruchsberechtigte Partner, so werden die diesen Personen zugesprochenen Hinterlassenenrenten für jeden die Differenz von 15 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt.

3.4 Invalidenleistungen

Art. 37 Leistungsanspruch

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der IV wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; und
- b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c) nach Ablauf dieses Jahres im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und
- d) die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

Art. 38 Höhe der Invalidenrente

¹ Die Höhe der vollen Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohns im Vorsorgeplan festgelegt. Massgebend ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

² Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt.

- a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 – 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.
- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45.0 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40.0 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35.0 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30.0 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25.0 Prozent

Art. 39 Weiterführen des Sparguthabens

¹ Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Basis des letzten versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters weitergeführt. Stehen verschiedene Sparpläne zur Auswahl, so gelten für die Weiterführung des Sparguthabens die Spargutschriften des Sparplans Basis.

² Falls gestützt auf Art. 124 ZGB ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden muss, wird das Sparguthaben gleichzeitig um diesen Betrag gekürzt.

Art. 40 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente

¹ Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinn- gemäss nach den Vorschriften der IV. Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird jedoch nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

² Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird solange aufgeschoben, wie die ver- sicherte Person den vollen Lohn oder Krankentaggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeit- geber finanziert sind.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungs- alters, dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Art. 41 VR bleibt vorbehalten.

Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

¹ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PV-Stiftung versichert, sofern sie vor der Herab- setzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG be- zieht.

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsan-

spruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 42 Invalidenkinderrente

¹ Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

² Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

Art. 43 Verrechnung mit Leistungen der IV

Richtet die PV-Stiftung eine Invalidenrente aus, wird diese mit einer allfälligen Nachzahlung einer Rente der IV verrechnet.

4 Austrittsleistungen

Art. 44 Austritt

¹ Versicherte, welche die PV-Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres können die Versicherten nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

² Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 41 Abs. 1 und 2 VR Anspruch auf eine Austrittsleistung.

³ Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Die Berechnung der Austrittsleistung bei Teil- oder Gesamtliquidation bleibt vorbehalten.

⁴ Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäss

- a) Art. 4 Abs. 2 FZG, wonach frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall eine Überweisung an die Auffangeinrichtung erfolgt, sofern die versicherte Person keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes macht;
- b) Art. 5 Abs. 2 FZG, wonach eine Barauszahlung bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen nur zulässig ist, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

Art. 45 Wohneigentumsförderung

¹ Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.

- ² Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung können bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend gemacht werden.
- ³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin zum Vorbezug und jeder nachfolgenden Begründung eines Grundpfandrechts sowie der Verpfändung erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.
- ⁴ Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Sparguthaben zugewiesen.
- ⁵ Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zugelassen.
- ⁶ Die PV-Stiftung erhebt eine Gebühr von CHF 150 pro Vorbezug.

4 a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Art. 46 Grundsatz

Die Rechtsfolgen und das Vorgehen bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richten sich nach Bundesrecht und diesem Vorsorgereglement.

Art. 46 a Vorsorgeausgleich

¹ Die Höhe und Verwendung einer zu übertragenden Austrittsleistung oder eines Rentenanspruchs richtet sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil. Im Einverständnis mit dem berechtigten Ehegatten wird anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vorgenommen.

² Sofern nicht die gesamte Austrittsleistung überwiesen werden muss, wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person.

³ Durch Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verpflichtete Versicherte haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Wiedereinkäufe werden in erster Linie dem Sparguthaben zugewiesen.

⁴ Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrags nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁵ Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Ehescheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird der nach Art. 123 ZGB zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- a) Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.

- b) Die hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils. Dieser Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung bzw. der Altersrente belastet.
- c) Die Belastung der Altersrente erfolgt durch eine versicherungstechnische Kürzung. Dafür wird der gemäss Buchstabe b) berechneten Betrag mit dem im Zeitpunkt der Ehescheidung geltenden Umwandlungssatz multipliziert. Massgebend ist der gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der PV-Stiftung berechnete Umwandlungssatz.
- d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die gemäss Buchstabe a) berechnete hypothetische Altersrente und die gemäss Buchstabe c) berechnete versicherungstechnische Kürzung.

⁶ Erreicht eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, gilt Abs. 5 sinngemäss.

⁷ Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

5 Amalie Zeller-Fonds

Art. 47 Zweck des Fonds

Der Amalie Zeller-Fonds kann aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, welche in eine finanzielle Notlage geraten sind oder geraten würden, mit Unterstützungsbeiträgen helfen. Der Fonds gewährt auch Beiträge für ärztlich verordnete Ferien-, Erholungs- und Kuraufenthalte.

Art. 48 Höhe der Unterstützungen

¹ Gesuche von maximal CHF 3'000 kann die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer auf Antrag der Sozialberatung des Arbeitgebers bewilligen. Für Unterstützungsbeiträge bis zu CHF 10'000 ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates, für die höhere Beiträge der Stiftungsrat zuständig.

² Werden in Invaliditätsfällen, in denen keine Invalidenrenten gemäss diesem Reglement ausgerichtet werden, auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens regelmässige Beiträge beschlossen, so sind sie auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu begrenzen und dürfen den Betrag von CHF 300 pro Monat nicht übersteigen.

³ Der Stiftungsrat bestimmt über die Höhe der Unterstützung innerhalb dieses Rahmens nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der zu unterstützenden Person, der Dienstleistungen für den Arbeitgeber und des Standes des Fondsvermögens sowie bei Invalidität des Invaliditätsgrades.

Art. 49 Äufnung des Fonds

Der Amalie Zeller- Fonds wird zur Erfüllung seiner Aufgabe durch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers und andere Beiträge geäufnet.

6 Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmungen

- ¹ Laufende Renten werden entsprechend dem bisherigen Recht weiterbezahlt.
- ² Altersleistungen werden gemäss bisherigem Recht ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens per 31. Dezember 2014 aufgelöst wird.
- ³ Invalidenleistungen werden gemäss dem bisherigen Recht ausgerichtet, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2015 entsteht. Das bisherige Recht bleibt auch bei Änderung des Invaliditätsgrades ab dem 1. Januar 2015 massgebend, wenn die Änderung nicht auf eine neue Ursache zurückzuführen ist.
- ⁴ Todesfalleleistungen werden gemäss dem bisherigen Recht zugesprochen, wenn der Todesfall vor dem 1. Januar 2015 eingetreten ist.

Art. 50a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen von Art. 38 per 1.1.2022

- ¹ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 38 Abs. 2 der bisherige Rentenanspruch
 - a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
 - b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- ² Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 38 Abs. 2 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen

Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 38 Abs. 2 aufgeschoben.

⁴ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Art. 50b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2024

Bezieht ein Rentner per 1.1.2024 eine Invalidenrente oder eine Überbrückungsrente, so gilt als Rentenalter, bis zu welchem die Invalidenrente oder die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet wird, das ordentliche Pensionierungsalter in der Fassung des Reglements vom 1.7.2022.

Art. 50c Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2026

Invalideleistungen werden gemäss dem bisherigen Recht ausgerichtet, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2026 entsteht. Das bisherige Recht bleibt auch bei Änderung des Invaliditätsgrades ab dem 1. Januar 2026 massgebend, wenn die Änderung nicht auf eine neue Ursache zurückzuführen ist. Die Weiterführung des Sparguthabens erfolgt gemäss bisherigem Recht, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2026 entstand.

Art. 51 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die PV-Stiftung befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 52 Massnahmen bei Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung erlässt die PV-Stiftung ein Massnahmenkonzept zu deren Behebung. Die PV-Stiftung legt Art, Dauer und Zeitpunkt der konkreten

Sanierungsmassnahmen fest. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern, Einlagen aus der Arbeitgeberbeitragsreserve, der Verzicht der Arbeitgeber auf die Verwendung ihrer Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 53 Künftige Änderungen

¹ Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement jederzeit ändern, wobei die wohl-erworbenen Rechte zu wahren sind.

² Die PV-Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde über die Reglementsänderungen.

Art. 54 Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

Art. 55 Massgebender Reglementstext

¹ Dieses Reglement sowie die Vorsorgepläne wurden in deutscher Sprache erstellt; sie können in andere Sprachen übersetzt werden.

² Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 56 Inkrafttreten

Das Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2024.

PV-Stiftung der SV Group

Memphispark
Wallisellenstrasse 55
CH-8600 Dübendorf

Telefon: +41 43 814 10 80

info@pksv.ch

www.pksv.ch